

## **KUNDMACHUNG**

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der 09. GEMEINDERATSSITZUNG am 14.12.2022 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

### **Voranschlag 2023, mittelfristiger Finanzplan 2024-2027**

---

Der Bericht und Antrag des Bürgermeisters und Stadtrates sowie die umfangreichen Unterlagen und Berichte der Finanz- und Wirtschaftsabteilung, sowie der Umstand, dass keine Einwendungen von Gemeindebürgern gegen den Voranschlagsentwurf 2023 erhoben wurden, werden zustimmend zur Kenntnis genommen und der Gemeinderat beschließt:

- 1) Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlagsentwurf 2023 und mittelfristigen Finanzplan 2024 bis 2027 (Fassung vom 25.11.2021) mit den nachfolgend angeführten Anlagen gem. § 5 VRV 2015 bzw. den §§ 82, 88 und 91 TGO 2001.

Anlage 1a, 1b je für Finanzierungs- und Ergebnishaushalt  
Anlage 5b – Querschnitt  
Anlage 4 – Personaldaten, Nachweis Personalaufwand  
Anlage 6a – Transferzahlungen  
Anlage 6b – Rücklagen und Zahlungsmittelreserven  
Anlage 6c – Schuldenstand und Schuldendienst  
Anlage 6f – hausinterne Vergütungen  
Anlage 6i – Leasingspiegel  
Anlage 6q – Rückstellungsspiegel  
Anlage 6r – Haftungsnachweis

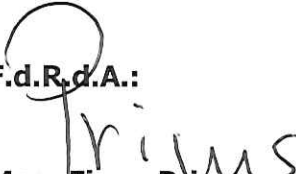
Nachweis der Investitionstätigkeit (§ 82 TGO)  
MFP – Ergebnishaushalt (§ 88 TGO)  
MFP – Finanzierungshaushalt (§88 TGO)  
Dienstposten- und Stellenplan (§91 TGO)

- 2) Gem. § 90 TGO Abs. 3 ist der Haushaltsausgleich gegeben. Der negative Saldo 5 aus der voranschlagswirksamen Gebarung kann durch vorhandene Zahlungsmittelreserven (Rücklagen) und positiv Girokontenstände zum 31.12.2022 bedeckt werden.
- 3) Die im Abgaben- bzw. Entgeltnachweis (Anlage – eigener Aushang) detailliert ausgewiesenen Gemeindeabgaben (Steuern, Abgaben, Gebühren) und wichtigen Entgelte werden mit den angeführten Beträgen bzw. Sätzen genehmigt.
- 4) Die im Voranschlag 2023 vorgesehenen Darlehensaufnahmen sind, nach Maßgabe der Liquiditätslage abzuwickeln bzw. auszuschreiben und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zuzuführen.

- 5) Die Anlage von zweckgebundenen Zahlungsmittelreserven (Sonderrücklagen) aus Haushaltsmitteln 2022, mit den im Bericht detailliert angeführten Beträgen für Rücklage Sportzentrum Kufstein– EUR 100.000 und Rücklage Kindergarten Lindienallee – EUR 200.000 werden genehmigt.

Die Aufstockung der allgemeinen Zahlungsmittelreserve (Betriebsmittelrücklage) zur Sicherung der Liquidität im Haushaltsjahr 2023 und in den Folgejahren wird genehmigt.

- 6) Die mit GR.B. vom 29.09.2022 beschlossenen Finanzierungen der Errichtung von PV-Anlagen auf städt. Gebäuden sowie Ankauf von Notstromaggregaten für die beiden Altenwohnheime über die Stadtwerke Kufstein GmbH wird geändert. Die Finanzierung erfolgt über den städt. Haushalt 2023 unter Ausschöpfung der höchstmöglichen Förderungen (z.B. KIG 2023).
- 7) Die beiliegende Vollzugsanweisung zum Voranschlag 2023 wird genehmigt.
- 8) Der beiliegende Dienstpostenplan für Beamte und der Stellenplan für die Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Kufstein (Stadtamt und Stadtwerke) zum 1.1.2023 wird gem. GR-Beschluss vom 14.12.2022 in den Voranschlag integriert.
- 9) Beim Vollzug des Haushaltes 2023 sind eine äußerst strenge Haushaltsdisziplin und eine strikte Einhaltung der Mittelaufbringungs- und Mittelverwendungsansätze notwendig.
- 10) Abweichungen von Ansätzen des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages zum Ergebnishaushaltes und Finanzierungshaushaltes des Rechnungsabschlusses sind gem. § 106 TGO 2001, LGBl. 82/2019, ab dem Betrag von EUR 50.000,00 je Voranschlagswert für die Genehmigung des Rechnungsabschlusses zu begründen
- 11) Der im Stabilitätspakt 2012 gem. Artikel 12 (1) notwendigen Publikation von Haushaltsdaten wird durch Bereitstellung auf der vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung, Wien betriebenen Plattform [www.offenerhaushalt.at](http://www.offenerhaushalt.at) Rechnung getragen.  
Der Voranschlag 2023 samt den Bestandteilen gem. § 6 Abs. 9 VRV 2015 wird auf der Homepage der Stadt Kufstein [www.kufstein.gv.at](http://www.kufstein.gv.at) veröffentlicht.

F.d.R.d.A.:  
  
Mag. Fiona Primus  
Stadtamtsdirektorin



Der Bürgermeister:  
Mag. Martin Krumschnabel e.h.

**Angeschlagen am: 15.12.2022**  
**Abzunehmen am: 30.12.2022**  
**Abgenommen am:**